

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

26. Jahrgang

Falkensee, 19. März 2016

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Sitzungstermine der Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen für das II. Quartal 2016 S. I
- Überblick der Beschlüsse der 15. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 24. Februar 2016) S. II
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau-Beitragssatzung) (Beschluss-Nr. 07/15/16) S. II
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau-Beitragssatzung) (Beschluss-Nr. 09/15/16) S. V
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“ S. IX

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Auflage: 19.580 Exemplare

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.

V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm), Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Bezugsmöglichkeiten/Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Außerdem liegt es u. a. hier zur Abholung bereit: Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49; Bürgeramt, Poststraße 31; Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16; „Museum und Galerie Falkensee“, Falkenhagener Straße 77; Stadtbibliothek, Am Gutspark 5; Bürgerservice Landkreis Havelland, Dallgower Straße 9, und Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67.

Für weitere Interessenten besteht die Möglichkeit, sich in die Verteilerliste aufnehmen zu lassen. Dazu melden Sie sich bitte im Rathaus Falkensee, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon: 03322 281-113, E-Mail: pressestelle@falkensee.de.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

– Nachrichten aus Stadt und Rathaus, u. a.
(von Rückseite zu lesen)

- 1. Falkenseer Frühlingsfest am 20. März S. X
- 14. Zukunftstag für Mädchen und Jungen S. X
- Bildergalerie S. XI
- Falkenseer Umwelttag am 16. April S. XII
- 17. Falkenseer Musiktage S. XII
- Stadt bietet Grundstück zum Verkauf an S. XII

Sitzungstermine der Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen für das II. Quartal 2016

April:

- 04.04.2016 18:00 Uhr Ausschuss Stadtentwicklung/Umwelt/Wirtschaft
- 06.04.2016 18:30 Uhr Ausschuss Bildung/Kultur/Sport/Soziales
- 11.04.2016 18:00 Uhr Bau- und Werksausschuss
- 13.04.2016 18:30 Uhr Hauptausschuss
- 27.04.2016 18:00 Uhr 17. Stadtverordnetenversammlung

Mai:

- 02.05.2016 18:00 Uhr Ausschuss Stadtentwicklung/Umwelt/Wirtschaft
- 04.05.2016 18:30 Uhr Ausschuss Bildung/Kultur/Sport/Soziales
- 09.05.2016 18:00 Uhr Bau- und Werksausschuss
- 11.05.2016 18:30 Uhr Hauptausschuss
- 01.06.2016 18:00 Uhr 18. Stadtverordnetenversammlung

Juni:

- 06.06.2016 18:00 Uhr Ausschuss Stadtentwicklung/Umwelt/Wirtschaft
- 08.06.2016 18:30 Uhr Ausschuss Bildung/Kultur/Sport/Soziales
- 13.06.2016 18:00 Uhr Bau- und Werksausschuss
- 15.06.2016 18:30 Uhr Hauptausschuss
- 29.06.2016 18:00 Uhr 19. Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen bzw. Sitzungstermine und -orte unter www.falkensee.de unter dem Menüpunkt „Stadtpolitik/Ratsinformationen“.

Überblick der Beschlüsse der 15. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 24. Februar 2016)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 06/15/16:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt, die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau-Beitragssatzung) neu zu fassen.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/5 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 07/15/16:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau-Beitragssatzung).

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/5 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 08/15/16:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau-Beitragssatzung) neu zu fassen.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/5 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 09/15/16:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenneubau-Beitragssatzung).

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/5 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 10/15/16:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Anliegerstraßenbau 2019.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/1 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 11/15/16:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag an die Straßenverkehrsbehörde zur Verkehrsbeschilderung in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 12/15/16:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Auslegungs- und Abwägungsbeschluss zum B-Plan F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Straßenneubau-Beitragssatzung) in der Stadt Falkensee vom 24. Februar 2016 (Beschluss-Nr. 07/15/16)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf – des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 24. Februar 2016 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Falkensee beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Kosten für die Herstellung solcher Einrichtung, die der Entwässerung von Erschließungsanlagen dienen, sind dem Erschließungsaufwand hinzuzurechnen.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) einem jeweils um 0,2 erhöhten Faktor für jedes weitere Vollgeschoss
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerbliche, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage gleicher Art erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Abrechnung der jeweiligen Erschließungsanlage um 1/3 reduziert, höchstens jedoch um 400 m².

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist.

(3) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 v. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Baumaßnahmen, die ab dem 01. Januar 2011 begonnen wurden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. Grunderwerb,

- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. unselbständige Parkfläche,
- 7. unselbständige Grünanlage,
- 8. Entwässerungseinrichtung,
- 9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen

worden ist, kann die Stadt Falkensee bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, 25. Februar 2016

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

*gez. Barbara Richstein
Vorsitzende der SVV*

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenausbau-Beitragssatzung) vom 24. Februar 2016 (Beschluss-Nr. 09/15/16)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf – des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]), hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 24. Februar 2016 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Falkensee (Straßenausbau-Beitragssatzung) beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Falkensee Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähigkeit ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Falkensee aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Rinnen und Bordsteinen
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- c) Geh- und Radwegen
- d) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Entwässerungseinrichtungen
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten
- i) unselbstständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefbaustraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt Falkensee und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Falkensee trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Falkensee den

durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2, Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	75 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	75 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			75 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v. H.
2. Hupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	50 v. H.		
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			20 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v. H.
e) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung			60 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgänger geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte

Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgelegt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt von Kraftfahrzeugen benutzt werden können,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 – 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen nach 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt Falkensee zu verwenden.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, der gesamte Flächeninhalt des Grundstückes beginnend an der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Erschließungsanlage, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, also jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff), als bei der Beitragsbemessung heranzuziehende Fläche.

b) soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, der gesamte Flächeninhalt des Grundstückes, der der Erschließungsanlage zugewandt ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, also jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff), als bei der Beitragsbemessung heranzuziehende Fläche.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) einem jeweils um 0,2 erhöhten Faktor für jedes weitere Vollgeschoss,
- e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- f) 0,0167 bei Grundstücken, die als Forstflächen (Wald) genutzt werden.
- g) 0,0333 bei Grundstücken die als Landwirtschaftsfläche, Grünfläche genutzt werden können.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Anzahl der Vollgeschosse, die sich nach § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflächen, die überbaut werden können, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Anzahl der Vollgeschosse, die sich nach § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflächen, die überbaut werden könnten, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösungen

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Falkensee Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Falkensee zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der

Stadt Falkensee die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Branden-

burgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Falkensee, 25. Februar 2016

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Barbara Richstein
Vorsitzende der Stadt-
verordnetenversammlung

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“

Der Entwurf zum **Bebauungsplan F 74 „Wilhelm-Busch-Quartier“**, 1. Änderung bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Zeit

vom 4. April 2016 bis einschließlich 4. Mai 2016

gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Gebäude E während folgender Zeiten

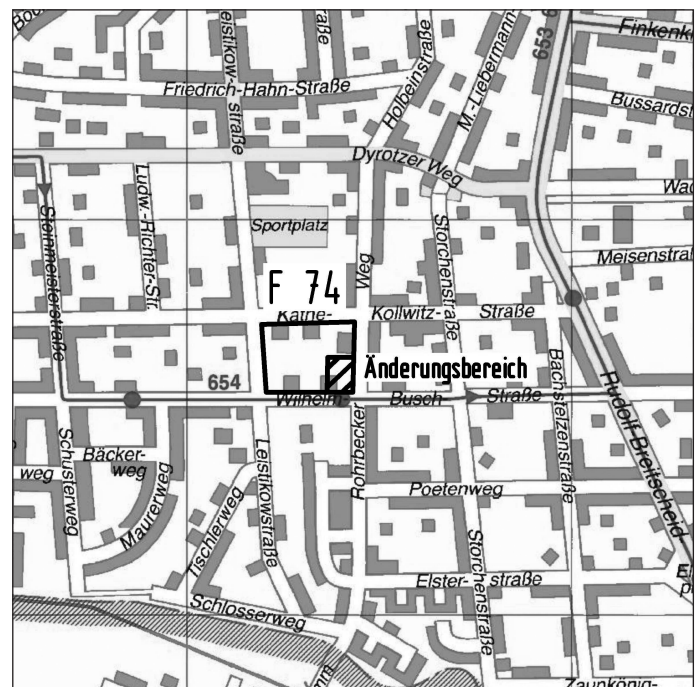
Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplanes während dieser Zeit im Internet unter www.falkensee.de unter der Rubrik „Stadtplanung/Öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung gegeben; es können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) und von der Angabe § 3 (2) Satz 2, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind abgesehen. Für das Verfahren wird gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Falkensee, 19. März 2016

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

NACHRICHTEN AUS STADT UND RATHAUS

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Falkensee, 19. März 2016

1. Falkenseer Frühlingsfest

Am **Sonntag 20. März** zwischen **11 und 19 Uhr** findet das **1. Falkenseer Frühlingsfest** statt. Eine Woche vor Ostern veranstaltet die Werbegemeinschaft Falkensee, ein Zusammenschluss aus Falkenseer Händlern und Gewerbetreibenden, gemeinsam mit den „Kreativen Hobby-Künstlern“, der Stadtverwaltung Falkensee, dem Museum & Galerie Falkensee und dem Immobilien-dienstleister ALLANÇONS® G.b.R. ein gemeinsames Fest. Finanziell und organisatorisch unterstützt wird das Frühlingsfest durch die S&G Development GmbH, den Entwicklern des neuen Einkaufszentrums SeeCaré. Ziel der Aktion ist es, die Mitte von Falkensee zu be-



leben. Dazu öffnen die **Geschäfte** zwischen 13 und 19 Uhr ihre Türen und locken mit einer spannenden **Schnitzeljagd** große und kleine Besucher an. Bereits ab 11 Uhr zeigt der **Ostermarkt** mit 50 Ständen und einer **Kinderbastelstraße** vor der alten Stadthalle, wie kreativ Falkense-

er Hobbykünstler sind. Ebenfalls 11 Uhr startet die **Foto-Ausstellung** in der Bahnhofstraße 80 unter dem Titel „Die Bahnhofstraße gestern und heute“. Um 12 Uhr kürt die ALLANÇONS® G.b.R. vor der alten Kaufhalle die Sieger ihrer **Kinder-Kunst-Aktion**. In den kommenden Wochen

beginnen dort der Abriss des alten und der Neubau von zwei neuen Wohn- und Geschäftshäusern. Anschließend können die von Schulen und Kitas bunt gestalteten **Riesen-Ostereier** in der Bahnhofstraße 80 bestaunt werden. 15 Uhr folgt der **Werkstatt-Talk zur Zentrumsentwicklung** im Atelier Ostermann. Stadtentwickler, Planer und Vertreter der umliegenden Gemeinden stellen ihre Pläne und Ideen vor.

Die komplette Programmübersicht und alle teilnehmenden Geschäfte sowie Informationen zur Werbegemeinschaft finden Interessierte unter www.werbegemeinschaft-falkensee.de

Spannende Jobs am Zukunftstag kennenlernen

Am **28. April** findet der **14. Zukunftstag für Jungen und Mädchen** im Land Brandenburg statt. Schülerinnen und Schüler können bei der Aktion für einen Tag in ihren Wunschberuf hineinschnuppern. Auch die Stadtverwaltung Falkensee beteiligt sich am Zukunftstag, der Schülern realitätsnahe Einblicke in das Berufsleben geben soll, damit diesen die Lehrstellenwahl leichter fällt. In der Verwaltung der Stadt und verschiedenen städtischen Einrichtungen können Kinder und Jugendliche am Zukunftstag in verschiedene Berufe



hineinschnuppern. So können sie für einen Tag in die Rolle eines Verwaltungsfachangestellten oder eines Gärtners in der Stadtverwaltung schlüpfen. Im Mu-

seum wird den wissbegierigen Kindern und Jugendlichen die Aufgaben eines Historikers und Museumspädagogen gezeigt. Auch wer den Beruf des Erzie-

hers erlernen möchte, kann einen ersten Blick hinter die Kulissen werfen. Der Zukunftstag richtet sich an Schüler der Klassenstufen 7 bis 10.

Schüler, die am Zukunftstag Brandenburg teilnehmen möchten, können auf der Internetseite www.zukunftstag-brandenburg.de nachsehen, wo es noch freie Plätze für das Schnupperpraktikum gibt. Auch die Anmeldung zu der Aktion findet ausschließlich über diese Internetseite statt.

BILDERGALERIE



Bürgermeister Heiko Müller besuchte kürzlich die **Diabetes-Selbsthilfegruppe**, die sich regelmäßig im Kulturhaus „Johannes R. Becher“ trifft. Er berichtete über die aktuellen Entwicklungen in der Stadt und stellte sich den Fragen der interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Themen der geselligen Runde waren daher unter anderem die neue Stadthalle, die Bauarbeiten an der Feuerwache und die möglichen Standorte für ein Schwimmbad in Falkensee. Die aktiven Seniorinnen und Senioren der Gruppe nutzten die Möglichkeit sich mit dem Bürgermeister auszutauschen und genossen das Gespräch bei Kaffee und leckerem, selbstgebackenem Kirschkuchen.



Seit dem 1. März bietet **Florian Stolz** in seinem neuen Geschäft „Büroservice Falkensee“ in der Bahnhofstraße 30 eine kompetente Beratung rund um das Drucken, das Nachfüllen von Patronen sowie jeglichen Bürobedarf an. Zusätzlich können in der integrierten Poststation Briefe und Pakete aufgegeben sowie Briefmarken und Postbusfahrkarten erworben werden. **Babett Ullrich**, zuständig bei der Stadt Falkensee für die Wirtschaftsförderung, gratulierte im Namen des Bürgermeisters Heiko Müller zur Neueröffnung und wünschte **Florian Stolz** viel Erfolg. Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 9:30 bis 17:30 Uhr und Samstag von 9:30 bis 12 Uhr.



Der traditionelle **Falkenseer Familienbetrieb Kämling** in der Bahnhofstraße 65 freute sich am 1. März über sein 40-jähriges Bestehen. Gegründet von **Günter Kämling** und seit nun schon 16 Jahren von Tochter **Jacqueline Kämling** in zweiter Generation fortgeführt, blickt das Juwelierunternehmen auf erfolgreiche Jahre zurück. Der Meisterbetrieb zeichnet sich durch ein breites Angebot aus, zu welchem auch selbst angefertigter Schmuck, ein Reparaturservice, Goldschmiedekurse und die Einzelanfertigung von Trauringen ganz nach dem Geschmack der Kunden gehören. **Babett Ullrich**, Wirtschaftsförderung, überbrachte im Namen des Bürgermeisters Heiko Müller die herzlichsten Glückwünsche zum Firmenjubiläum. Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr und Samstag von 9 bis 13 Uhr hat die Goldschmiede Kämling für ihre Kunden geöffnet.



Mit einem 1:0 gegen die Mannschaft aus Leegebruch holten die **Hockey-Mädchen der D-Mannschaft des TSV Falkensee** im Finalspiel erneut den **Landespokal im Hallenhockey** nach Falkensee. Mit großem Jubel freuten sich die Spielerinnen, Trainer und Betreuer sowie Eltern über den erneuten Titelgewinn bei den Landesmeisterschaften. Bereits im vergangenen Jahr siegten die D-Mädchen bei den Landesmeisterschaften in Brandenburg. Das diesjährige Finale fand im Februar in Oranienburg statt. Insgesamt kämpften sechs Mannschaften um den begehrten Landespokal. Der TSV Falkensee war vor Ort mit zwei Mannschaften vertreten. Die zweite Mannschaft errang einen tollen vierten Platz.

Zu ihrem 95. Geburtstag freute sich Jubilarin **Hulda Stotz** über einen frühlingshaften Blumengruß. Überbringer des bunten Grußes war **Dezernent Dr. Harald Sempf**. In gemütlicher Atmosphäre bei Kaffee und Kuchen erzählte Hulda Stotz aus ihrem ereignisreichen Leben. Geboren im damaligen Bessarabien (heute Moldawien), kam sie mit ihrer Familie nach Deutschland, wo sie lange im Schwabenland lebte und auch heute noch den Dialekt beherrscht. In Falkensee wohnt sie zusammen mit ihrer Familie, die sich um die aktive und sehr an den aktuellen Geschehnissen interessierte Groß- und Urgroßmutter kümmert. Ganz besonders am Herzen liegt Hulda Stotz ihre Arbeit im eigenen Garten, die sie im Frühling wieder beginnen wird.



Frühjahrsputz im Stadtgebiet – Falkenseer Umwelttag am 16. April

Im April wird Falkensee wieder frühlingsfit: Der Umwelttag am Samstag, 16. April 2016, lädt von 9 bis 12 Uhr alle Falkenseerinnen und Falkenseer ein, die Stadt sauberer zu machen.

Wie in den Vorjahren unterstützt das Team der städtischen Grünpflege die Aktion, die zum 22. Mal stattfindet. Die Stadtverwaltung stellt sowohl Greifgeräte als auch Mülltüten zur Verfügung und holt nach Ende

der Sammelaktion den Müll ab. Alle sind aufgerufen mitzumachen und dazu beizutragen, dass Falkensee

sauber in die wärmere Jahreszeit startet.

Anmeldungen von fleißigen Helferinnen und Helfern sind im Vorfeld ausdrücklich erwünscht. Interessierte erreichen das Team der Grünpflege per E-Mail unter gruenpflege@falkensee.de.

17. Falkenseer Musiktage



Marie-Christin Zeisset & Robin Poell, Ingvo Clauder

Percussion Posaune Leipzig

Bérangère Palix & Band

8. bis 10. April und 15. bis 17. April 2016

17. FALKENSEER MUSIKTAGE

Grothe-Streichquartett u. Isabelle Engelmann

Trio Oui d'accord

Woffelpantoffel

Unter dem Motto „Musique à la carte“ finden vom 8. bis 10. April und 15. bis 17. April 2016 die beliebten Musiktage statt. Dass französische Musik viele Facetten zu bieten hat, zeigt das abwechslungsreiche Programm. Veranstalter ist die Evangelische Kirchengemeinde Falkensee-Falkenhagen. Die Eintrittskarten sind im Bürgeramt der Stadt Falkensee (Poststraße 31) und im Evangelischen Pfarr-

amt (Freimuthstraße 28) erhältlich. Eine Karte kostet 12 Euro, ermäßigt 10 Euro. Kinder bis 12 Jahre zahlen 6 Euro pro Karte.

Freitag, 8. April 2016, 19 Uhr – Falkenhagener Kirche –

Eröffnungskonzert: „Von Bach bis Bolero“

mit Percussion Posaune Leipzig

Samstag, 9. April 2016, 19 Uhr – Falkenhagener Kirche

Jazz-Abend: „Französische Musette, Tango und Jazz“

mit Daniel Stetich (Akkordeon), Pablo Castagnola (Gitarre) und Simon Houghton (Kontrabass)

Sonntag, 10. April 2016, 15 Uhr – Falkenhagener Kirche

„Aus Versehen Paris“

Ein Duett Surprise im Stil der 50er Jahre mit Marie-Christin Zeisset & Robin Poell

Freitag, 15. April 2016, 19 Uhr – Haus am Anger

Französisches Chansonprogramm: „C'est la vie!“

mit Bérangère Palix (vocal), Stephan Bienwald (guitar) und Roland Fidezius (bass)

Samstag, 16. April 2016, 16 Uhr – Rathaussitzungssaal

Kinderkonzert: „Im Trommeltakt und muxmäuschenstill!“

mit Kindertheater Woffelpantoffel

Sonntag, 17. April 2016, 10.30 Uhr – Falkenhagener Kirche

Kammermusikmatinee: „La Belle Epoque“ – Eine große Zeit französischer Musik

mit Isabelle Engelmann (Klavier) und dem Grothe-Streichquartett

Stadt Falkensee bietet Grundstück zum Verkauf an

Die Stadt Falkensee beabsichtigt, das Grundstück Kantstraße 61 in 14612 Falkensee (Gemarkung Falkensee, Flur 22, Flurstück 249) zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Fläche von insgesamt 1309 m² und liegt im Wohngebiet Falkenhagen. Das Grundstück befindet sich gem. § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich und kann daher nach Art und Maß der Umgebung bebaut werden. Es liegt an einer befestigten Straße. Die Medien liegen im Straßenbereich.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot, mindestens jedoch zum Preis von 215.985,- EUR.

Wichtige Informationen zum weiteren Vorgehen des Verkaufs

Berücksichtigen Sie bitte neben dem Kaufpreis auch weitere Neben- und Folgekosten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Kosten für den Grundstückskaufvertrag und seine Durchführung, die vom Verkäufer verauslagten Kosten für die Wertermittlung und Publikation des Grundstückangebots, Grunderwerbsteuer usw. Eine Verpflichtung zur Veräußerung zum Höchstgebot besteht nicht. Sie steht unter dem Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihres Hauptausschusses.

Für Rückfragen zum Objekt oder Besichtigungstermin wenden Sie sich bitte an die Stadt Falkensee, Fachbereich Recht, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee (Telefon: 03322/281-132/-136, Fax: 03322/281-101, E-Mail: immobilien@falkensee.de)

Ihr Angebot richten Sie bitte bis zum 23. Mai 2016 in einem verschlossenen und mit „Verkauf Kantstraße 61“ gekennzeichneten Umschlag an die Stadt Falkensee, Dezernat I/Recht, Allgemeine und Finanzverwaltung, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee.

